

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 14. April 1905, betreffend die Einfuhr von Vorderladern und Handelspulver.

Vom 10. September 1905.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die beim Inkrafttreten der Verordnung vom 14. April 1905*) in den amtlichen und privaten Lagerhäusern vorhandenen Bestände an Vorderladern und Handelspulver können nach Zahlung des etwa noch rückständigen Zolles aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

Das gleiche gilt für diejenigen Bestände, welche von einem Dampfer geladelt worden sind, welcher spätestens am 31. Mai 1905 den ersten Hafen des Schutzgebietes angelaufen hat.

§ 2. Die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Station) bestimmt die Menge der jeweils herauszugebenden Bestände. Dieselbe ist befugt, Anordnungen zu treffen, welche eine Kontrolle über den Verbleib der herausgegebenen Bestände bezwecken.

§ 3. Diejenigen Teile des Schutzgebietes, in welchen unabhängig von dem Einfuhrverbot der Verordnung vom 14. April 1905 ein Einfuhr- und Handelsverbot für Kriegsmaterial besteht, werden durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Zwischenhandlungen gegen ein solches Einfuhr- und Handelsverbot werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder, soweit sie von Eingeborenen begangen werden, mit Gefängnis mit Zwangsarbeit, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Das Kriegsmaterial, welches Gegenstand der Zwischenhandlung ist, unterliegt der Einziehung.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buša, den 10. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Puttkamer.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel mit solchem. Vom 10. September 1905.

1. Die Einfuhr von Kriegsmaterial und der Handel mit solchem ist bis auf weiteres in folgenden Teilen des Schutzgebietes verboten:

In den Bezirken Ossibinge rechts des Groß-Flusses, Fontemborj-Zinto, Johann-Albrechtshöhe nördlich des Manenguba-Gebirges, Bamenda und Lomie und im Njong-Gebiet oberhalb Akonolinga.

2. Die Grenzen des Gebietes, für welches das Verbot gilt, bestimmt im Zweifel die Kolonialverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station).

3. Die für sonstige Teile des Schutzgebietes früher erlassenen Einfuhr- und Handelsverbote für Kriegsmaterial sind aufgehoben.

4. Unberührt bleibt das durch die Verordnung vom 14. April 1905 angeführte allgemeine Einfuhrverbot für Vorderlader und Handelspulver.

Buša, den 10. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Puttkamer.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer. Vom 26. Januar 1905.

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsamtslichen und konsularischen Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903, wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen folgendes bestimmt:

§ 1.

I. Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelsgeschäfte, ein Handwerksgerwerbe oder das Gastwirt- und Schankgerwerbe selbständig betreiben, haben eine jährliche Steuer zu entrichten. Diese kommt in drei Abteilungen zur Erhebung.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 509.

